

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Januar 2013

28. Projektantrag der Gesundheitsdirektion im Rahmen des Standardprozesses der Immobilienverordnung, 3. Quartal 2012

A. Standardprozess Nettoinvestitionen Hochbau

Die Immobilienverordnung vom 24. Januar 2007 (ImV) regelt die Planung und Steuerung des Bestandes und der Nutzung der Betriebsliegenschaften des Kantons, die Abwicklung von Nettoinvestitionen im Hochbau, die solche Liegenschaften betreffen, und die Bewirtschaftung der Liegenschaften (§ 1 ImV). Für die Abwicklung von Investitionsprojekten im Hochbau gilt der Standardprozess, wie er in den §§ 8 ff. ImV beschrieben ist. Die vorliegenden Projektanträge halten die Ergebnisse der Projektskizzenprüfung und der Nutzwertanalyse fest. Die gegenwärtige Gewichtung der Kriterien der Nutzwertanalyse wurde mit RRB Nr. 336/2011 festgelegt.

Stimmt der Regierungsrat den Projektanträgen zu, werden die Projekte für die nachfolgende Phase des Standardprozesses freigegeben. Über die weitere Entwicklung der Projekte wird gemäss Zuständigkeit nach dem allgemeinen Finanzhaushaltsrecht im Rahmen von Ausgabenbewilligungen entschieden.

B. Projektanträge

Gemäss § 15 ImV entscheidet der Regierungsrat über die Projektanträge von Projekten der Klassen 1 und 2. Damit werden diese Vorhaben für die nächste Phase des Standardprozesses (Vorstudie) freigegeben. In der Phase Vorstudie wird das Projekt weiterentwickelt.

Nachstehend aufgeführter Projektantrag hat die vorgängige Nutzwertanalyse gemäss § 12 ImV mit einem genügend hohen Nutzwert abgeschlossen. Der Nutzwert bildet die Grundlage für die Ermittlung der Realisierungsreihenfolge.

Tabelle 1: Projektantrag Investitionsvorhaben Klasse 2 gemäss § 10 Abs. 1 lit. b ImV

Objekt Nutzer	Projekt	Projektiertung/ Realisierung	Nettoinvestitionen Hochbau (in Franken)	Vorstudie (in Franken)
Winterthur, Kantonsspital	Verlagerung Ambulatorium Sozialpädiatrisches Zentrum in das Personalhaus P5	2013–2014	3 000 000	100 000

**Projektantrag Investitionsvorhaben Klasse 2
gemäss § 10 Abs. 1 lit. a ImV**

Winterthur, Kantonsspital, Verlagerung des Ambulatoriums Sozialpädiatrisches Zentrum in das Personalhaus P5

Ausgangslage

Das bisher im Bettenhaus 2 untergebrachte Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) hat infolge einer starken Leistungszunahme, insbesondere bei den ambulanten Behandlungen, zu wenig Platz. Die benötigten Schulräume können am alten Standort nicht untergebracht werden.

Projektziel

Die ambulanten Leistungen des SPZ werden in das Personalhaus P5 ausgelagert. Der frei werdende Raum im Bettenhaus 2 wird für die Einrichtung von Schulräumen genutzt.

Nutzwertanalyse

Die Kostenangaben beruhen auf einer Grobkostenschätzung. Technisch bestehen keine Risiken.

Tabelle 2: Termine

Phase	Vorstudie	Projektierung	Realisierung
Jahre	2012–2013	2013	2013–2014

Tabelle 3: Investitionen

	2013	2014
Investitionskosten in Franken	1 000 000	2 000 000

Das Projekt ist im Budget 2013 sowie in der Realisierungsreihenfolge für den KEF 2013–2016 nicht enthalten. Die Finanzierung wird durch die Verschiebung von anderen Projekten innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation, sichergestellt. Die Ausgabe für die Phase Vorstudie von Fr. 100 000 geht zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation, Konto 6310.3131, Planungen und Projektierungen Dritter; die Ausgabe für die übrigen Phasen geht zulasten der gleichen Leistungsgruppe, Konto 6340.5041, Erneuerungsunterhalt Hochbauten.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion und der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Projektantrag für die Verlagerung des Ambulatoriums Sozial-
pädiatrisches Zentrum des Kantonsspitals Winterthur wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Ge-
sundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi